

# Bundesrath Oberst J. J. Scherer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 52

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

28. December 1878.

Nr. 52.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.  
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: † Bundesrath Oberst J. J. Scherer. — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Vortrag des Hrn. Oberst G. Ott über seine Mission auf den russisch-türkischen Kriegsschauplatz. (Fortsetzung.) — Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Schluß.) — Sport. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Munition. Konferenz der Kreisinstruktoren. Militärpflichtersatz. Bern: Herr Oberst-Brigadier Steinhäuslin. — Verschiedenes: Oberjäger Gluth.

## † Bundesrath Oberst J. J. Scherer.

Das schweizerische Wehrwesen hat eine feste Stütze verloren. Herr Bundesrath Oberst Scherer ist nicht mehr.

Ueberzeugt, daß nur eine kräftig entwickelte Wehrmacht Bürge der staatlichen Existenz der Schweiz sei, trat Bundesrath Scherer mit Entschlossenheit Allem entgegen, was geeignet war, diese zu schwächen.

Mit eiserner Festigkeit hat derselbe das letzte Jahr, in der Decemberhälfte, in den Räten die Interessen des schweizerischen Wehrwesens und die Errungenschaften der neuen Militär-Organisation vertheidigt.

Seine Kraft erlahmte nicht im Kampfe mit den zahllosen Schwierigkeiten, die er zu bewältigen hatte. In dem Sturm, der sich gegen unsere Wehrverfassung erhob, zeigte er, daß er sowohl das große Ganze wie die Einzelheiten seines vielumfassenden Ressorts vollständig beherrsche.

Mit fester Hand führte Scherer das Steuer des eidg. Militärdepartements. Hätte ihm das Schicksal ein längeres Leben gegönnt, er würde unser Wehrwesen sicher zu einem erfreulichen Ziele gebracht haben. An rastloser Arbeitskraft, Gewissenhaftigkeit und Sachkenntniß fehlte es ihm wahrlich nicht.

Bundesrath Oberst Scherer war ein Mann eigener Kraft. Aus wenig günstigen Verhältnissen hat er sich zu den höchsten militärisch-politischen Ehrenstellen der Eidgenossenschaft emporgearbeitet und was mehr ist, dieselben würdig bekleidet.

J. J. Scherer wurde 1825 in Schönenberg (Kanton Zürich) geboren. Er entstammt einer angesehenen Bauernfamilie. Zum Handelsstand

bestimmt, kam Scherer nach beendigter Schulzeit in ein Handelshaus nach Mailand. Im Jahr 1843 kehrte derselbe in Folge von Familienverhältnissen in die Schweiz zurück. Seine Neigung führte ihn bald der militärischen Laufbahn zu.

Den Sonderbundsäufzug 1847 machte er als Dragonercorporal mit. Im Jahr 1848 besuchte er eine Offiziersaspirantenschule in Zürich und avancirte zum Offizier. Im Jahr 1850 trat er als Oberlieutenant in den eidg. Generalstab und wurde 1852 zum Hauptmann befördert. Auf Veranlassung des damaligen Oberinstruktors der Cavallerie, Oberst Ott, übernahm Scherer eine Stelle als Cavallerieinstruktor. Als später Oberst Ott zum Waffenchef der Cavallerie ernannt wurde, erfolgte die Ernennung Scherer's zum Oberinstruktor der gleichen Waffe. Im Jahr 1856 wurde Scherer zum Major, 1860 zum Oberstlieutenant und 1865 zum eidg. Oberst befördert. In letzterem Jahr erfolgte auch seine Ernennung zum Waffenchef der Cavallerie.

In den verschiedenen militärischen Stellungen machte er die Truppenzusammenzüge bei Ragaz, Aarberg, Herzogenbuchsee und Winterthur mit. Bei letzterem mußte er sich, als Chef des supponirten feindlichen Corps durch geschickte Manöver bemerkbar zu machen und erwarb sich den Ruf eines tüchtigen Truppenführers, den er auch fernerhin behielt. — 1870 erfolgte seine Ernennung zum Commandanten der VIII. Division. Als solcher befehligte er mit günstigem Erfolg den Truppenzusammenzug 1872 an der Sitter.

Neben den militärischen Graden bekleidete Scherer verschiedene bürgerliche Aemter und nahm seit dem Jahr 1860, wo er das Bürgerrecht in Winterthur

erwarb, regen Antheil an der Politik. 1864 wurde er in den Zürcher Kantonsrath gewählt und trat 1866 in die Regierung. Als Mitglied derselben besorgte er durch beinahe 6 Jahre die Geschäfte eines Militärdirektors. 1869 kam er in den Nationalrath. 1872 wurde er von den eidg. Räten zum Bundesrath gewählt. 1875 wurde J. Scherer Bundespräsident. Von 1876 an bekleidete er die Stelle eines Chefs des eidg. Militärdepartements, die er bis an sein Ende beibehielt.

Am 23. December ist Bundesrath Scherer nach kurzer, doch qualvoller Krankheit und nachdem er sich vergeblich einer schmerzhaften Operation unterzogen hatte, verschieden.

An seinem Sarge trauert seine tiefbetrübte Gattin.

Das Leben J. J. Scherer's zeigt uns, was dem eisernen Fleiß und der unerschütterlichen Willenskraft möglich ist. Seine Schulbildung, sagt ein Nekrolog im „Landboten“, war eine mangel- und lückenhafte, aber er hat mit eiserner Konsequenz nachgearbeitet und nachgeholt. Wer eine Vorstellung von den Schwierigkeiten hat, welche dieses Nachholen dem gereiften Manne und mitten im öffentlichen Leben stehenden, vielbeanspruchten Beamten bietet, der wird auch ermessen können, welch' ein Arbeiter der Verstorbene gewesen ist. Nothdürftig mit Sekundarschulbildung ausgerüstet, rang er sich empor zur berechtigten Theilnahme an jeder Discussion hochgebildeter Männer und leitete in den letzten sieben Jahren seines Lebens die Verwaltung des Eisenbahnwesens, der Finanzen und des Militärwesens der Eidgenossenschaft, nach einander mit Auszeichnung. Für die Bundesverwaltung und besonders für das schweizerische Wehrwesen ist der Tod Scherer's ein schwerer Verlust.

Die Aufopferung und Energie, welche Bundesrath Scherer für die gedeihliche Entwicklung unseres Wehrwesens an den Tag gelegt, wird den schweizerischen Wehrmännern in dankbarer Erinnerung bleiben.

### Militärischer Bericht aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 9. Dezember 1878.

Es kann meine Aufgabe nicht sein, Ihnen Details der Einzugsfeierlichkeiten bei Gelegenheit der vor vier Tagen erfolgten Rückkehr Kaiser Wilhelms in seine erste Residenz zu geben. Ich muß jedoch davon Akt nehmen, daß der oberste Kriegsherr des deutschen Heeres wieder die Zügel der Regierung und die Leitung seiner Armee ergriffen hat, und daß der glänzende, herzliche Empfang, der ihm zu Theil wurde, kein gemachter, sondern ein freiwilliger, echter war; trotz des, wir können es nicht unberücksichtigt lassen, gleichzeitigen Bestehens des sogenannten kleinen Belagerungszustandes. Die denselben mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer eines Jahres creirende Verordnung lautet: § 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, kann der Aufenthalt in dem die Stadt Berlin, die Stadtkreise Charlottenburg und Potsdam und die Kreise Teltow, Nieder-

Barnim und Ost-Havelland umfassenden Bezirke für den ganzen Umfang desselben von der Landespolizeibehörde versagt werden. § 2. In der Stadt Berlin und den Stadtkreisen Charlottenburg und Potsdam sind das Tragen von Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, sowie der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Sprenggeschossen, soweit es sich nicht um Munition des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine handelt, verboten. Von letzterem Verbote werden Gemehrpatronen nicht betroffen. Ausnahmen von dem Verbote des Waffentragens finden statt: 1) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, in Betreff der letztern. 2) Für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugniß, Waffen zu tragen, beizumohnt, in dem Umfang dieser Befugniß. 3) Für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen. 4) Für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffen. Ueber die Ertheilung des Waffenscheines entscheidet die Landespolizeibehörde. Er wird von derselben kosten- und stempelfrei ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder entzogen werden. § 3. Vorstehende Anordnungen treten mit dem 29. November dieses Jahres in Kraft. — Es ist anzunehmen, daß die jüngsten Vorgänge in Italien und der nachgewiesene Zusammenhang der internationalen sozialdemokratischen Bewegung auf den Erlaß der Verordnung eingewirkt haben.

Interessant sind die neuesten Resultate des Vergleichs zwischen dem Krupp'schen langen 15 Centimeter-Geschütz und der neuen österreichischen Stahlbronze 15 Centimeter-Kanone. Dieselben sind nach den auf dem Krupp'schen Schießplatze gemachten Versuchen sehr zum Vortheil des ersteren ausgefallen. Es ergab nämlich das deutsche Geschütz bei einer Pulverladung von 8 Kilogr. eine Anfangsgeschwindigkeit von 480 Metern, eine gesammte lebendige Kraft von 458 Metern, das österreichische Geschütz dagegen bezüglich nur 443 Meter und 388 Meter. Außerdem gestattet die deutsche 15 Centimeter-Kanone noch eine Pulverladung von 9,5 Kilogr. und stellt sich dabei die Anfangsgeschwindigkeit der Geschosse derselben zu 500 Metern und seine gesammte lebendige Kraft zu 497 Metern. Schon seit längerer Zeit tragen sich, wie auch bereits berichtet, die Besitzer des Krupp'schen Etablissements mit dem Gedanken, die Leitung ihres gesammten Etablissements einem hohen Staatsbeamten zu übertragen. Man erfährt jetzt, daß der Vorsteher der Verkehrsabtheilung der königlichen Generaldirektion der sächsischen Staatsbahnen, Finanzrath Zenke in Dresden, als Leiter des Krupp'schen Etablissements mit einem jährlichen Gehalt von 20,000 Mark und einer jährlichen Lantidme, die im Minimum auf 15,000 Mark garantirt wird, für diese Aufgabe gewonnen ist und bereits am 1. Januar 1879 seinen neuen Posten antreten soll.

Unsere Infanterie hat in jüngster Zeit zwei